

# RS OGH 1997/5/26 2Ob216/97x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1997

## Norm

ABGB §1304 Blif

StVO §20 Abs1 IA11

StVO §76 Abs5 III

## Rechtssatz

Zieht man in Betracht, daß der Geschädigte, ohne auf den erkennbaren Querverkehr zu achten, bei Dunkelheit eine mehrspurige Bundesstraße im Freilandgebiet, wo üblicherweise mit höheren Geschwindigkeiten zu rechnen ist, überquerte, ist darin ein ungewöhnlich schwerwiegendes Fehlverhalten (Verstoß gegen § 76 Abs 5 StVO) zu erkennen, das den Verschuldensanteil des Schädigers (relative Geschwindigkeitsüberhöhung von 10 km/h) wohl nicht als gänzlich in den Hintergrund tretend, jedoch wesentlich geringer als den des Klägers erscheinen läßt (Schadensteilung von 1:3 zu Lasten des die Fahrbahn vorschriftswidrig überquerenden Schädigers angemessen).

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 216/97x

Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 216/97x

## Schlagworte

Kilometer/Stunde; Stundenkilometer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108199

## Dokumentnummer

JJR\_19970526\_OGH0002\_0020OB00216\_97X0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)